

**Vorlage
zur Beschlussfassung**

für die Sitzung des Bezirksamtes am Dienstag, dem

06.03.2018

1. Gegenstand der Vorlage: Festsetzung des Bebauungsplans **XIII-21-1** für das Gelände zwischen BAB Stadtring A 100, Manteuffelstraße, Ringbahnstraße und Schöneberger Straße im Bezirk Tempelhof - Schöneberg, Ortsteil Tempelhof
2. Berichterstatter: Bezirksstadtrat Jörn O l t m a n n
3. Beschluss: Das Bezirksamt beschließt,
 1. den sich aus der erneuten öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie den nachfolgenden eingeschränkten Beteiligungen gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB und deren Abwägung ergebenden Entwurf des Bebauungsplans XIII-21-1 vom 3. Juni 2010 mit Deckblatt vom 2. November 2016 nebst Begründung inkl. Abwägung (Anlage 1) der Bezirksverordnetenversammlung gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) zur Beschlussfassung vorzulegen, sowie
 2. den Entwurf der Rechtsverordnung (Anlage 2) zur Festsetzung des Bebauungsplans XIII-21-1 gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) der Bezirksverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
4. Begründung: Die Begründung ist der beiliegenden Vorlage für die Bezirksverordnetenversammlung zu entnehmen.
5. Rechtsgrundlage § 36 (2) BezVG und § 12 BezVG
6. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter Keine

- | | |
|--|-------------------------------|
| 7. Haushaltmäßige/Personalwirtschaftliche Auswirkungen | keine |
| 8. Nachhaltigkeit | Siehe Anlage Nachhaltigkeit |
| 9. Unterrichtung BVV | Beschlussfassung zu 1. und 2. |
| 10. Mitzeichnung | Keine |

Jörn O l t m a n n
Bezirksstadtrat

Auswirkungen von Bezirksamtsbeschlüssen auf eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Lokalen Agenda 21

Nachhaltigkeitskriterium	keine Auswirkungen		positive Auswirkungen		negative Auswirkungen		Bemerkungen
			quantitativ	qualitativ	quantitativ	qualitativ	
1. Fläche			x	x			
2. Wasser	x						
3. Energie	x						
4. Abfall	x						
5. Verkehr			x	x			
6. Immissionen			x	x			
7. Einschränkung von Fauna und Flora	x						
8. Bildungsangebot	x						
9. Kulturangebot	x						
10. Freizeitangebot			x	x			
11. Partizipation in Entscheidungsprozessen	x						
12. Arbeitslosenquote	x						
13. Ausbildungsplätze	x						
14. Betriebsansiedlungen	x						
15. Wirtschaftl. Diversifizierung nach Branchen	x						
16. Demografischer Wandel	x						

Entsprechende Auswirkungen sind lediglich anzukreuzen

DRUCKSACHEN

DER BEZIRKSVERORDNETENVERSAMMLUNG TEMPELHOF-SCHÖNEBERG VON BERLIN - XX. WAHLPERIODE -

Lfd.-Nr.:

Drs.-Nr.:

VORLAGE

– zur Beschlussfassung –

des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin über die

Festsetzung des Bebauungsplans XIII-21-1 für das Gelände zwischen BAB Stadtring A 100, Manteuffelstraße, Ringbahnstraße und Schöneberger Straße im Bezirk Tempelhof - Schöneberg, Ortsteil Tempelhof

Das Bezirksamt bittet,

1. den sich aus der erneuten öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie den nachfolgenden eingeschränkten Beteiligungen gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB und deren Abwägung ergebenden Entwurf des Bebauungsplans XIII-21-1 vom 3. Juni 2010 mit Deckblatt vom 2. November 2016 nebst Begründung inkl. Abwägung (Anlage 1) sowie den Entwurf der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Bebauungsplans XIII-21-1 (Anlage 2) zu beschließen.

Begründung

Auf Grundlage der Beschlüsse des Bezirksamtes (Sitzung vom 02.10.2010) und der Bezirksverordnetenversammlung (Sitzung vom 15.12.2010) ist der Bebauungsplan XIII-21-1 mit Schreiben vom 24.01.2011 gemäß § 6 Abs. 4 AGBauGB (a.F.) mit den erforderlichen Unterlagen gemäß AV Anzeigeverfahren der zuständigen Senatsverwaltung zur Rechtsprüfung angezeigt worden.

Mit dem Antwortschreiben vom 25.03.2011 erhielt das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg die Aufforderung, die festgestellten Beanstandungen zu beseitigen und danach den Bebauungsplan erneut der Bezirksverordnetenversammlung zum Beschluss vorzulegen.

Nach der erneuten öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB (siehe Begründung Seite 102 ff) sowie einer weiteren notwendigen eingeschränkten Beteiligung der Eigentümer und der betroffenen Träger öffentlicher Belange (siehe Begründung Seite 102 ff) sowie der darauf folgenden Abwägung der Stellungnahmen und Äußerungen aus den vorgenannten Beteiligungen wurden der Bebauungsplan und dessen Begründung um das Ergebnis ergänzt und geändert.

Nunmehr soll der Bebauungsplan nach dem erneuten Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung erneut zur Rechtsprüfung gemäß § 6 Abs.4 AGBauGB (a.F.) durch das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg angezeigt werden.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl.S.578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl.S.664)

Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2016 (GVBl. S. 90)

Anlagen

Anl. 1 Verkleinerte Kopie des Bebauungsplans nebst Begründung
Anl. 2 Entwurf der Rechtsverordnung

Berlin Tempelhof-Schöneberg, den 06.03.2018

Angelika Schöttler
Bezirksbürgermeisterin

Jörn Oltmann
Bezirksstadtrat